

(Nr. 317.) Petition des Holzhändlers Johann Gottlob Schink in Gunnersdorf bei Königstein vom 7. Februar um Gestattung der Benutzung von Wegen des Gunnersdorfer Forstreviers zur Einführung von Nutzholz aus Böhmen.

Präsident von Böhmen: An die vierte Deputation.

(Nr. 318.) Druckeremplare der Petition der Stadt Wilsdruff und Umgegend, den Bau einer Eisenbahn von Dresden, eventuell Pötschappel oder Löbtau nach Wilsdruff und Fortsetzung derselben nach dem Triebischtale betreffend.

Präsident von Böhmen: Sind vertheilt.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Regiſtrande.

Entschuldigt haben sich für heute Herr von Trübschler wegen Familienangelegenheiten und Herr von Friesen wegen Krankheit.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, sind zwei Ständische Schriften vorzutragen. — Die erste ist zu verlesen von Herrn Kammerherrn von Burgk über das königl. Decret Nr. 13, die Einführung des Turnunterrichts in einfachen Volksschulen betreffend. (Wird verlesen.)

Kammerherr von Burgk: Diese Ständische Schrift hat bereits in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident von Böhmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe auch diesseits für genehmigt und wird sie nun zum Abgang zu bringen sein.

Weiter ist zu verlesen eine Ständische Schrift, die Petition des Gemeinderaths zu Cranzahl, die Ausbeziehung aus dem Verbande des Amtsgerichts Oberwiesenthal in den Verband des Amtsgerichts Annaberg betreffend.

Es ist diese vorzutragen von Herrn von Zeßschwitz. (Wird verlesen.)

Landesbestallter von Zeßschwitz: Die Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident von Böhmen: Hat Jemand diesseits gegen die eben verlesene Ständische Schrift Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich sie ebenfalls für genehmigt und wird sie gleichmäßig zum Abgang zu bringen sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht: Berathung des Berichts der ersten Deputation über den mit dem königl. Decret

vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, das Pfandleihgewerbe betreffend.

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 22.)

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 52.

Zusammenstellung der Deputationsbeschlüsse, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 52 S. 17 ff.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. André!

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Das Decret, um dessen Berathung es sich jetzt handelt, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Ich glaube, im Einverständnisse mit der hohen Kammer zu handeln, wenn ich von Verlesung des diesem königl. Decrete angeschlossenen Entwurfs zu einem Gesetze über das Pfandleihgeschäft, sowie von Verlesung der diesem Entwurfe beigegebenen Motive absehe, indem ich annehme, daß die Herren Mitglieder der Kammer mit diesem Entwurfe und den Motiven schon bekannt sind, da sich ja das Decret nebst Anlagen bereits seit längerer Zeit in den Händen der Mitglieder befindet. Ebenso ist es auch nicht meine Absicht, alles Dasjenige, was zur Motivirung der Anträge der Deputation im Allgemeinen gesagt ist, hier zu wiederholen. Ich darf vielmehr wohl voraussetzen, daß die der Einzelbegründung vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ebenfalls bekannt sind. Ich will mir jedoch gestatten, im Anschluß an diese Begründung einige Worte zur Erläuterung zu sagen.

Es ist bekannt, daß das Pfandleihgewerbe zu denjenigen Gewerben gehört, deren Beaufsichtigung allgemein als eine Nothwendigkeit anerkannt wird; bei dem aber gleichwohl die Art und Weise, wie diese Beaufsichtigung stattfinden soll, zu Schwierigkeiten führt, so daß es nicht immer ganz leicht ist, den rechten Weg einzuschlagen. Nachdem früher in der Gesetzgebung eine größere Freiheit in der Bewegung gelassen war, ist man neuerdings dazu übergegangen, das Pfandleihgewerbe an Erlaubniß zu binden und außerdem auch den Landesregierungen zu gestatten, besondere Bedingungen und Vorschriften über die Art und Weise zu erlassen, wie das Gewerbe zu betreiben ist. Nach dem Vorgange anderer Staaten, namentlich des Königreichs Preußen und des Königreichs Bayern, ist nun auch hier in Sachsen die Erlassung derartiger Vorschriften in Frage. Man muß dabei im Allgemeinen den Standpunkt annehmen, und darüber ist wohl bei Niemandem ein besonderer Zweifel möglich, daß aus dem Grunde eine besondere Beschränkung des Pfandleihgewerbes eintreten muß und daß aus